***Notenschutz***

Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Notenschutz, also auf den Verzicht auf eine prüfungsrelevante Leistung wie z.B. die Rechtschreibleistung bei Legasthenie, besteht jedoch nicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015; Az. 6 C 35.14). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er Notenschutz zulassen will oder nicht. Davon hat der Gesetzgeber in [Art. 52 Abs. 5 BayEUG](https://www.schulverwaltung.de/bibliothek/recherche-im-werk/document/0/0:168009,53/) Gebrauch gemacht. Da bei der Inanspruchnahme von Notenschutz ein Abweichen von allgemeingültigen Leistungsanforderungen und damit insofern eine Bevorzugung des Prüflings erfolgt, werden zur Wahrung der Chancengleichheit Art und Umfang eines gewährten Notenschutzes in einer Zeugnisbemerkung dokumentiert. Es erfolgt ein Hinweis auf die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung, aber nicht auf die Beeinträchtigung, chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf („Auf … wurde in (Fächern) verzichtet.“).

(5) Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. 1.

wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,

1. 2.

auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,

1. 3.

die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und

1. 4.

die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.